

SOZIALVERSICHERUNGSTHEMEN – FÜR KMU UND SELBSTÄNDIGERWERBENDE

INFORMATIONSVORANSTALTUNG, 30. NOVEMBER 2016

ORGANISATION



HFWD



Arbeitsamt
Kanton Schaffhausen



Wirtschaftsförderung
Kanton Schaffhausen

ZIELE DES KMU WIRTSCHAFTSFORUMS

- PRAXISNAHE THEMEN FÜR DIE UMSETZUNG IM FIRMENALLTAG
- LEBENSPHASEN EINES UNTERNEHMENS UND DIE DAMIT VERBUNDENEN HERAUSFORDERUNGEN
- KONKRETE PROBLEMSTELLUNGEN AUS DEM TÄGLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB, AKTUELLE SPEZIALTHEMEN ODER UMSETZUNG NEUER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

KMU-Wirtschaftsforum 30. November 2016

Sozialversicherungsthemen –
für KMU und Selbständigerwerbende



Referat
Bruno Bischof
Leiter
SVA Schaffhausen

KMU-Wirtschaftsforum 30. November 2016

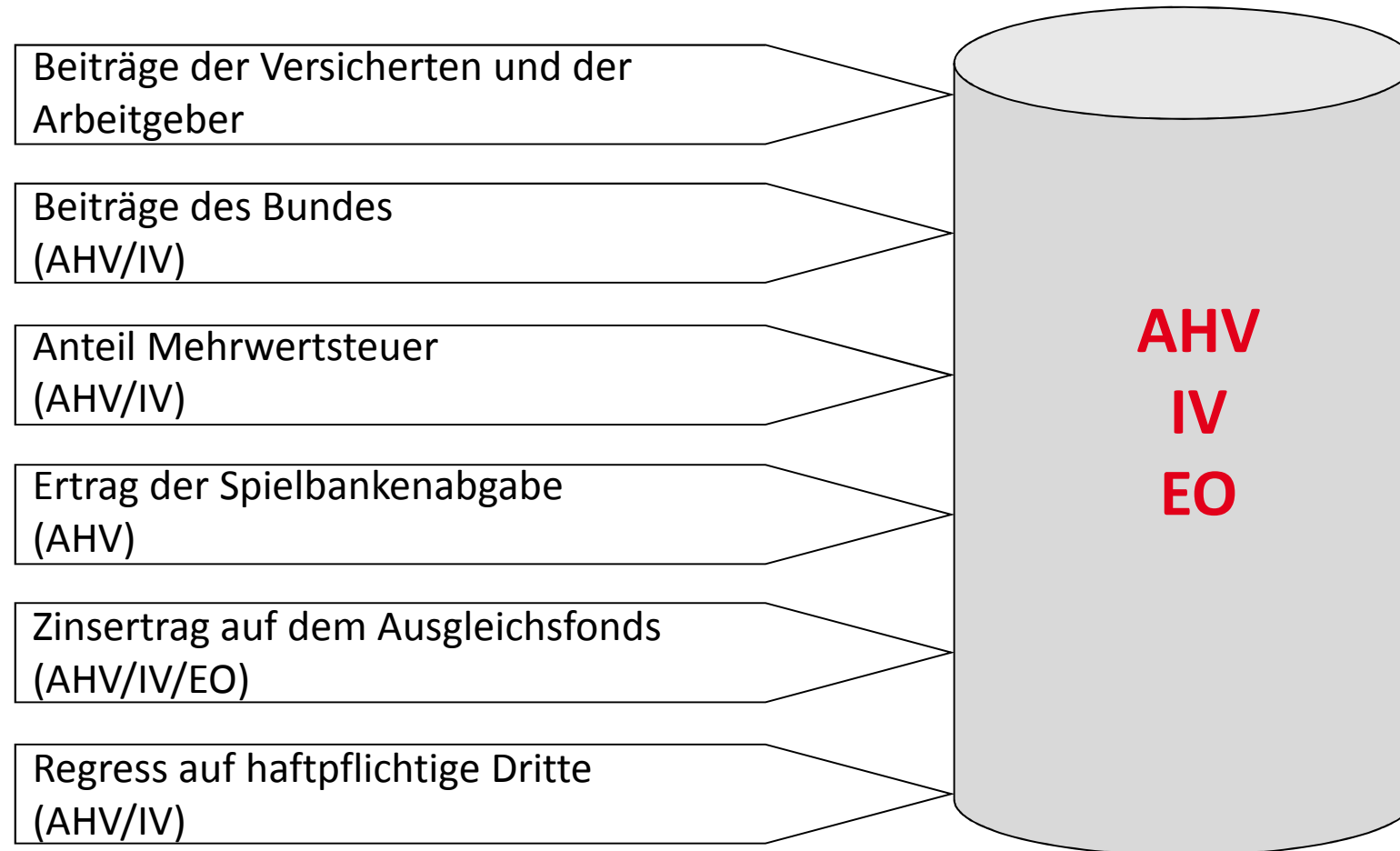
Agenda

- ▶ Wie funktioniert die AHV?
- ▶ Was ist wichtig für mich als Arbeitgeber?
- ▶ Ich bin selbständigerwerbend oder auf dem Weg dazu – was muss ich beachten?
- ▶ Wie mache ich Ansprüche wie Familienzulagen oder Mutterschaftsentschädigung geltend?
- ▶ Was kann ich von der AHV und IV erwarten?
- ▶ Fragen / Austausch

Finanzierungssystem: Grundsatz

- ▶ Einnahmen eines Rechnungsjahres dienen der Deckung der Ausgaben dieses Jahres (Ausgaben-Umlageverfahren)
- ▶ Keine Kapitaläufnung

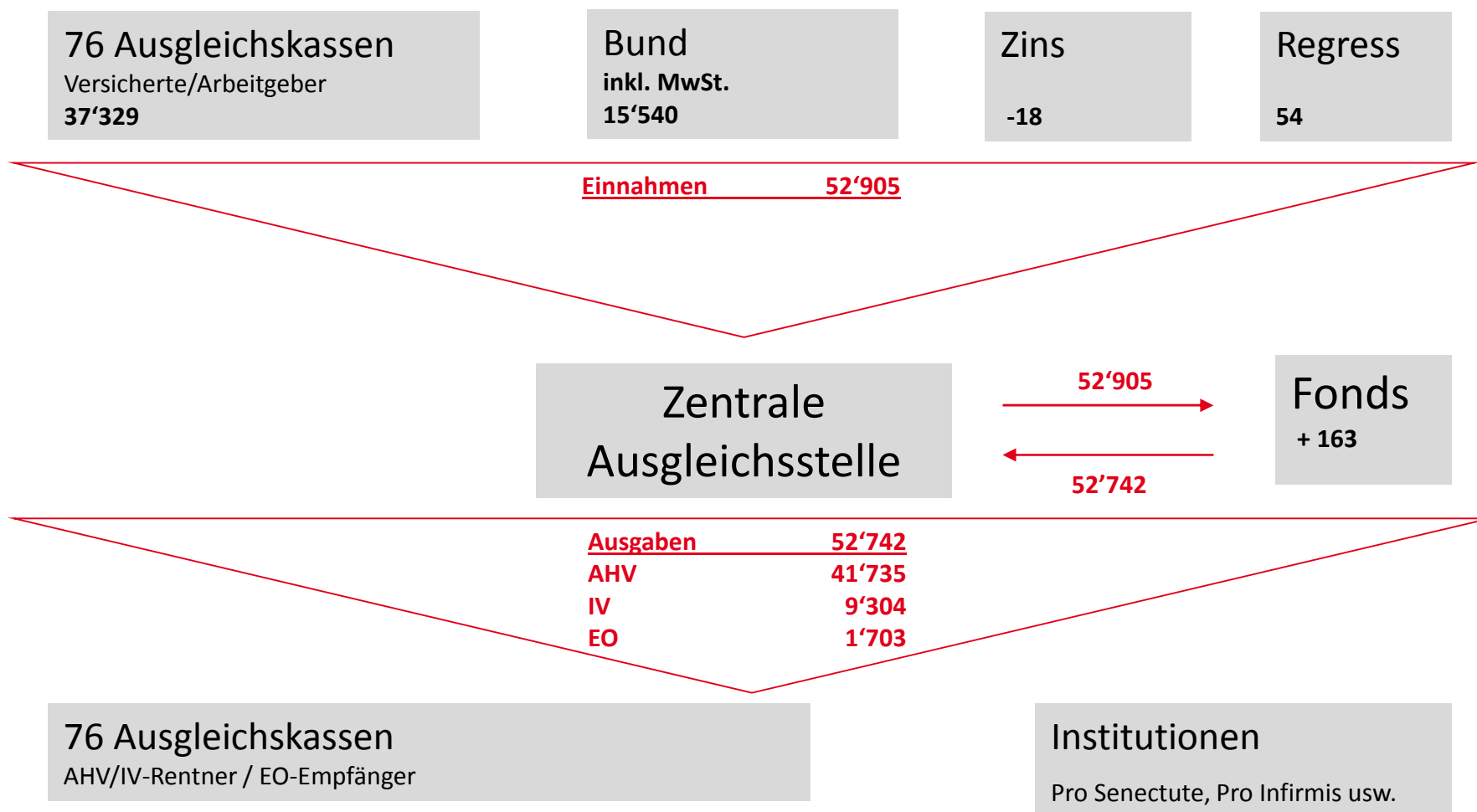
Finanzierungsquellen Überblick



Durchführungsstellen

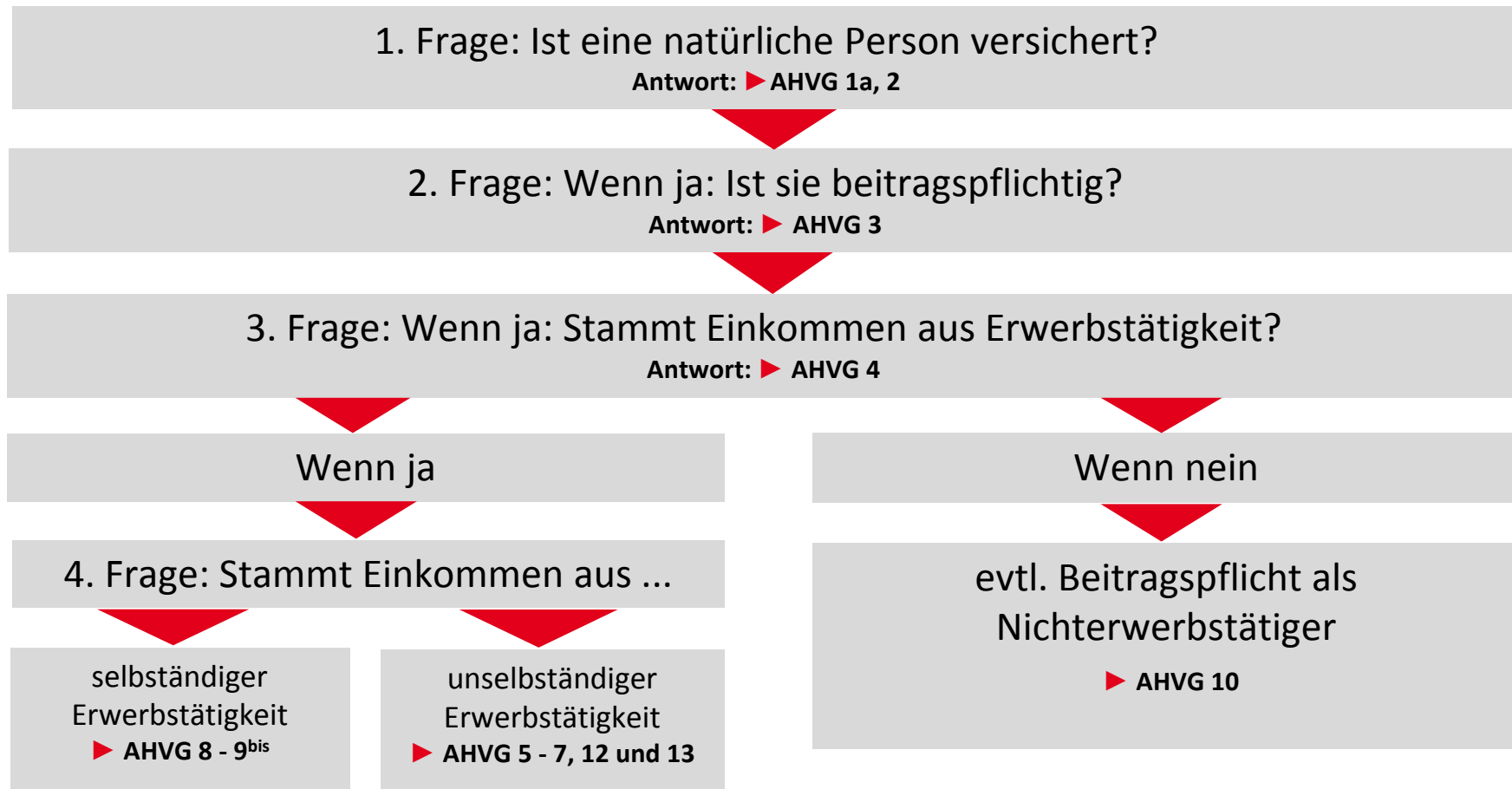
- ▶ 26 kantonale Ausgleichskassen
- ▶ 48 Verbandsausgleichskasse
- ▶ 2 Ausgleichskassen des Bundes
- ▶ Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

Geldfluss 2015 AHV/IV/EO, in Mio. CHF

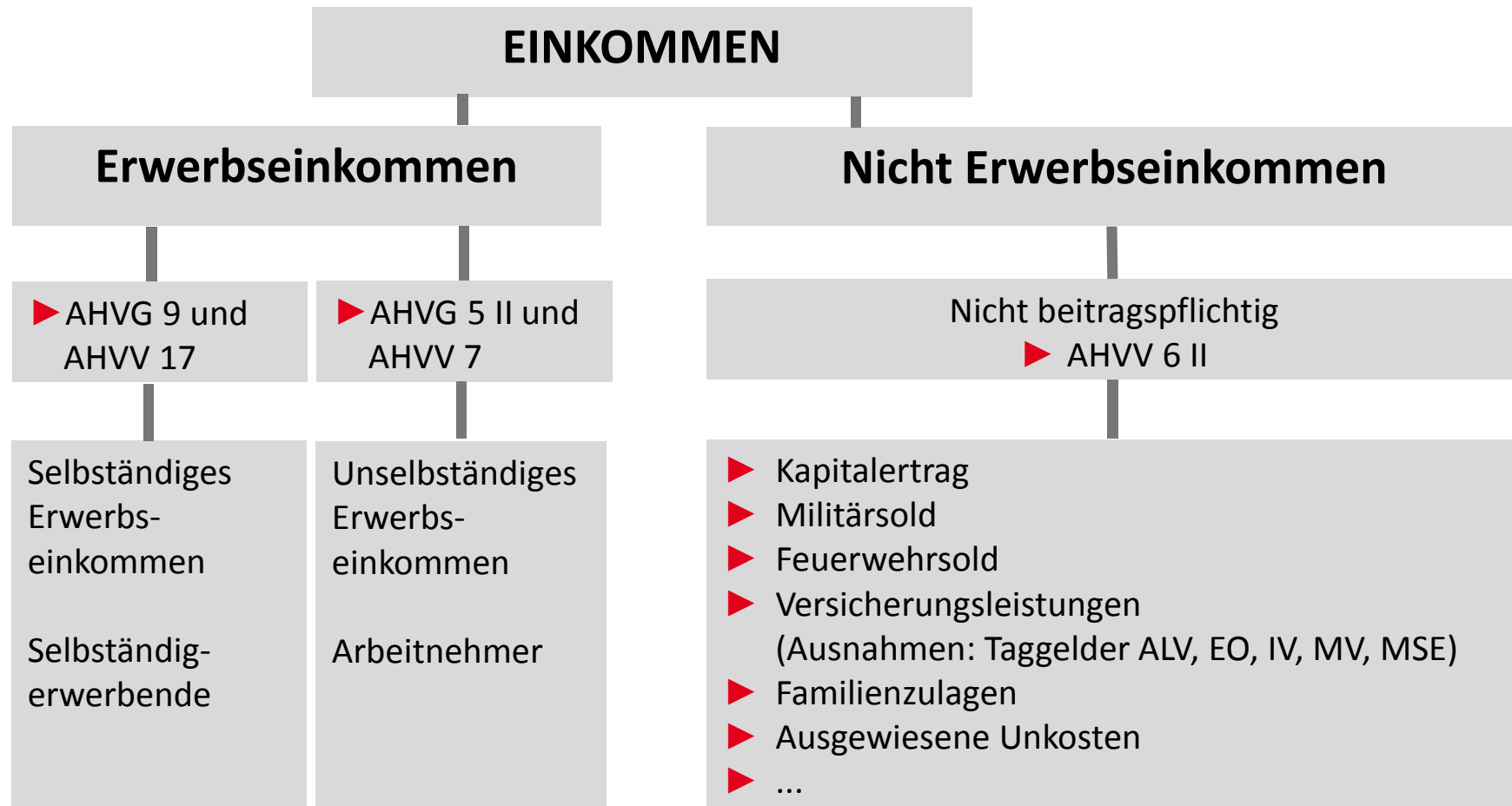


Beitragspflicht der Versicherten

Entscheidungsprozess



Begriff des Erwerbseinkommens



Beiträge der Unselbständigerwerbenden Arbeitnehmer: Definition

Wer nicht Selbständigerwerbender ist, gilt als Arbeitnehmer.

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Abgrenzung

▶ Der Arbeitnehmer

- trägt kein Unternehmerrisiko und
- ist von einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig

Unternehmerrisiko

- ▶ Investitionen
- ▶ Verlusttragung
- ▶ Inkasso- und Delkredererisiko
- ▶ Beschäftigung von Personal
- ▶ Miete oder Kauf von Räumlichkeiten
- ▶ Unkostentragung
- ▶ Kann Aufträge ablehnen

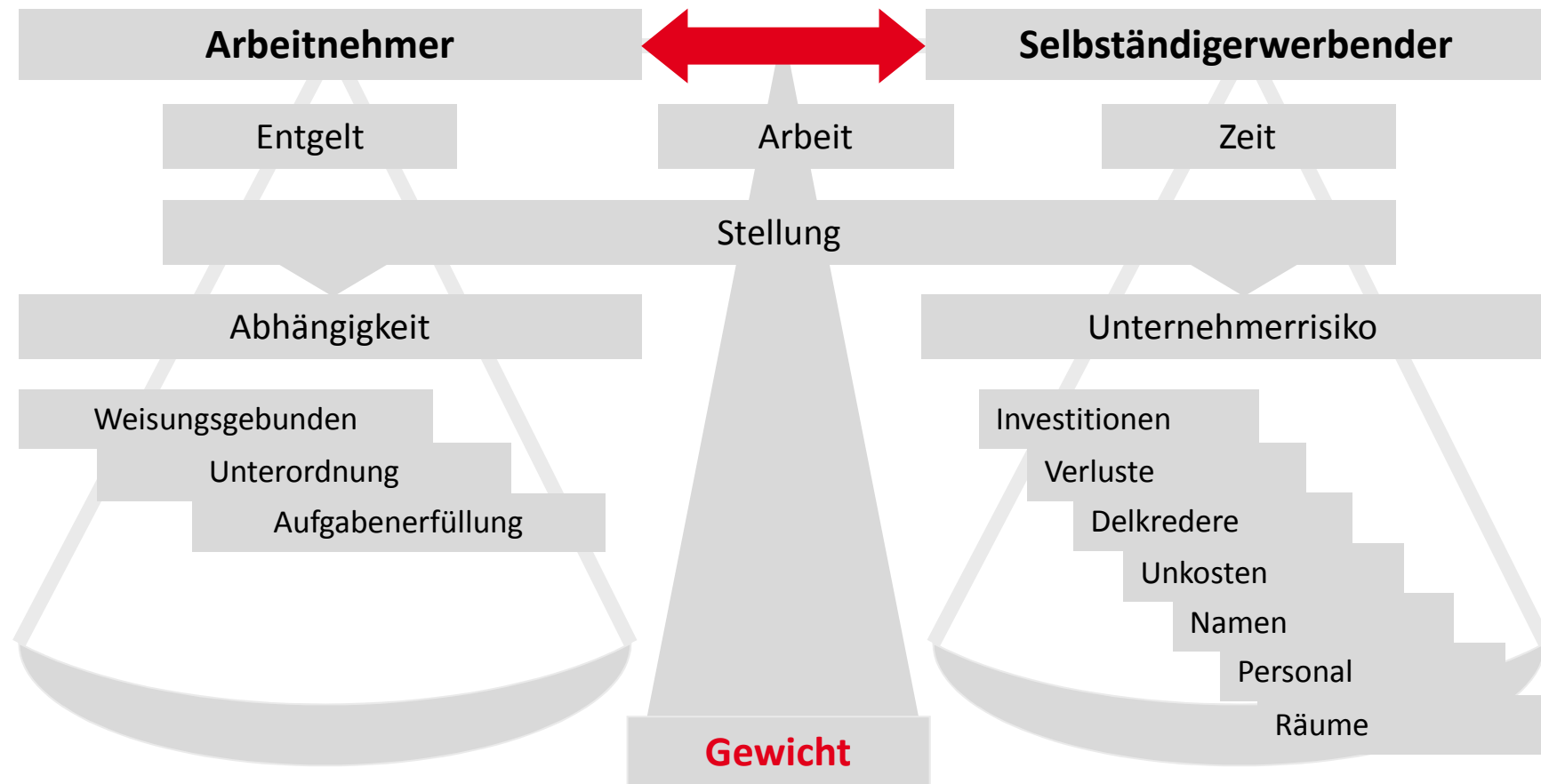
Abhängigkeitsverhältnis

- ▶ An fremde Weisungen gebunden
- ▶ Keine eigene Betriebsorganisation
- ▶ Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- ▶ Ferienanspruch
- ▶ Konkurrenzverbot
- ▶ Präsenzpflcht

Abgrenzung Verfahren

- ▶ Beurteilung durch die Ausgleichskassen
 - Tätigkeit wird beurteilt, nicht Person
 - Ausschlaggebend sind allein die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Vertragliche Abmachungen zwischen den Parteien sind ohne Bedeutung

Abgrenzung



Abgrenzung: Obligatorisch versichert als ...

Versicherung	Arbeitnehmende	Selbständigerwerbende
AHV/IV/EO	X	X
ALV	X	∅
UV	X	∅
BV	X	∅
KV	X	X
Familienzulagen	X	X

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Arbeitgeber

- ▶ Wer in der Schweiz
 - in einer Betriebsstätte oder
 - in einem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigt und diese beitragspflichtig entlohnt

Beiträge der Unselbständigerwerbenden: Allgemeines

- ▶ Zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätisch)
- ▶ Ganzer Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers möglich (Nettolohnvereinbarung)
 - Die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge werden dem massgebenden Lohn hinzugerechnet (gilt nicht für Naturallöhne)
- ▶ Der Arbeitgeber haftet für die gesamten Beiträge
- ▶ Strafandrohung bei Nichtablieferung von Arbeitnehmerbeiträgen

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Beitragssätze AHV/IV/EO

▶ AHV	8.4 %
▶ IV	1.4 %
▶ EO	0.45 %
▶ Total	10.25 %

- ▶ Zusätzlich maximal 5 Prozent Verwaltungskosten der AHV/IV/EO-Beiträge

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Bestandteile des massgebenden Lohnes

- ▶ Bruttolohn
- ▶ Orts- und Teuerungszulagen
- ▶ Gratifikationen
- ▶ Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- ▶ Provisionen
- ▶ Trinkgelder
- ▶ EO- und Mutterschaftsentschädigungen
- ▶ Naturaleinkommen
- ▶ usw.

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Ausnahmen vom massgebenden Lohn

- ▶ Sold und soldähnliche Vergütungen
- ▶ Versicherungsleistungen
 - Taggelder nach UVG und KVG
- ▶ Familienzulagen
- ▶ Berufliche Weiterbildung
- ▶ Leistungen der beruflichen Vorsorge
- ▶ Unkosten
 - soweit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Ausnahmen vom massgebenden Lohn: Geschenke und Gaben

- ▶ Jubiläumsgaben
 - frühestens 25 Jahre nach Gründung und dann in Abständen von mindestens 25 Jahren
 - Dienstaltersgeschenke sind dagegen pflichtig
- ▶ Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke
- ▶ Bestandene berufliche Prüfungen
 - Grenzbetrag CHF 500.—
- ▶ Naturalgeschenke
 - Weihnachten, Neujahr usw.
 - Grenzbetrag CHF 500.—

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Ausnahmen vom massgebenden Lohn: Geringfügige Löhne

- ▶ Bis CHF 2'300.- pro Jahr und pro Arbeitsverhältnis
- ▶ Arbeitnehmer können die Abrechnung verlangen
- ▶ Gilt nicht für Arbeitsverhältnisse
 - im Kunst- und Kulturbereich (Tanz- und Theaterproduktion, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduktion, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich)
 - in Privathaushalten (Reinigung, Haushaltführung, Kinderbetreuung etc.) mit Ausnahme von Jahreslöhnen bis max. CHF 750.— an Arbeitnehmende bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Altersjahres (sog. Sackgeldjobs)

Beiträge der Arbeitgeber

Zahlung/Abrechnung der Beiträge

- ▶ Akonto-Beiträge aufgrund einer geschätzten Lohnsumme während dem Jahr
- ▶ Differenz zwischen den Akonto- und tatsächlich geschuldeten Beiträgen
 - Differenz-Abrechnung aufgrund der in der Abrechnungsperiode tatsächlich ausbezahlten Löhne (Lohnbescheinigung)
 - Abrechnungsperiode: in der Regel Kalenderjahr
 - Einreichung der Lohnbescheinigung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode

Löhne der Unselbständigerwerbenden Verbuchung auf dem individuellen Konto

- ▶ Gemäss Angaben des Arbeitgebers auf der Lohnbescheinigung
- ▶ Verbuchung der tatsächlich realisierten Einkommen, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht abrechnet oder nicht abliefert

Administrative Entlastung für Arbeitgeber

- ▶ Seit 1. Juni 2016 müssen Arbeitgeber neu eintretende Mitarbeitende nur noch Ende Jahr der Ausgleichskasse melden; auch der bisher zuhanden der Mitarbeitenden erstellte Versicherungsnachweis wurde aufgehoben.
- ▶ Ab 1. Januar 2017 wird der Versicherungsausweis (AHV-Ausweis) aufgehoben. Er wird nur noch auf Anfrage der Versicherten erstellt.

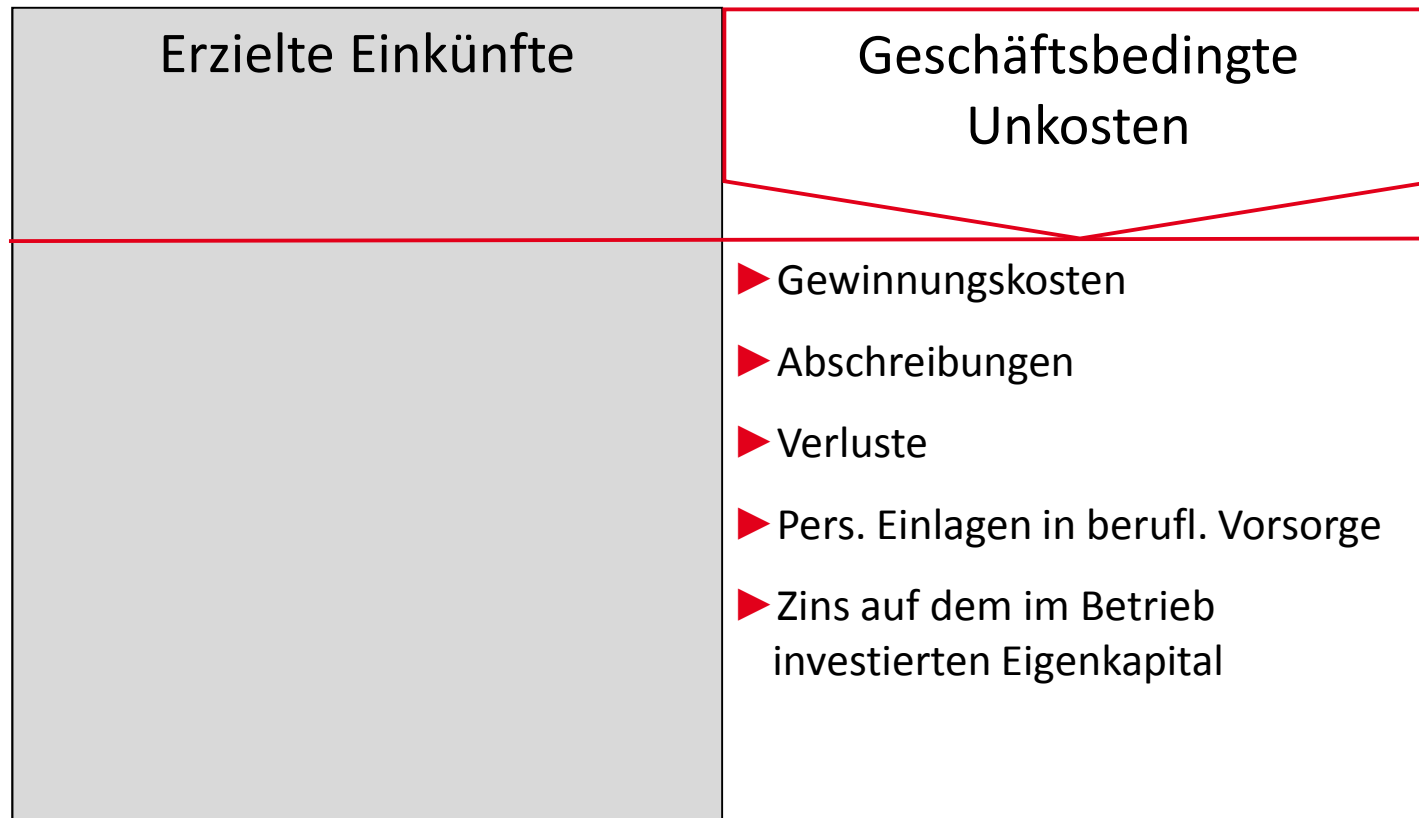
Beiträge der Selbständigerwerbenden

Kreis der Selbständigerwerbenden

- ▶ Als Selbständigerwerbender gilt, wer
 - über eine eigene Betriebsorganisation verfügt
 - keinen fremden Weisungen unterworfen ist
 - ein spezifisches Unternehmerrisiko trägt

- ▶ In erster Linie sind es
 - Eigentümer, Miteigentümer oder Teilhaber eines Betriebes (Einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Teilhaber, Erbengemeinschaft)

Beiträge der Selbständigerwerbenden Ermittlung des Einkommens



Beiträge der Selbständigerwerbenden

Akonto-Beiträge: Grundsatz

- ▶ Akonto-Beiträge für das laufende Jahr
 - Grundlage für das voraussichtliche Einkommen
 - In der Regel Übernahme des Einkommens aus dem Vorjahr
 - Anpassung, wenn das aktuelle Einkommen wesentlich (mindestens 25 %) abweicht
- ▶ Auszugleichende Beiträge
 - Differenz zwischen Akonto- und definitiv geschuldeten Beiträgen
 - Festsetzung in der Regel nach Vorliegen der Steuermeldung

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Ermittlung des Einkommens

- ▶ Grundsätzlich sind die Steuermeldungen für die Ausgleichskassen verbindlich
 - Der Selbständigerwerbende muss seine Rechte im Steuerrechtsverfahren wahrnehmen
- ▶ Nicht verbindlich in Bezug auf
 - Versicherungsunterstellung und Beitragspflicht
 - Abgrenzung selbständig/unselbständig
 - Aufteilung des Einkommens unter Ehepaaren
 - Abgrenzung Erwerbseinkommen/Kapitalertrag

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Beitragssätze

- ▶ Jahreseinkommen unter CHF 9'400.-
 - Minimalbeitrag
- ▶ Jahreseinkommen CHF 9'400.- bis 56'300.-
 - Sinkende Beitragsskala
- ▶ Jahreseinkommen ab CHF 56'400.-
 - Maximalsatz von 9.65 % AHV/IV/EO

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Zahlungsfristen

- ▶ Akontobeiträge 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode
- ▶ Auszugleichende oder nachgeforderte Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Mahnungen und Betreibung

▶ Mahnungen

- wenn die Beiträge nicht innert Frist bezahlt werden
- Mahngebühr CHF 20.— bis 200.—

▶ Betreibung

- wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- spätestens zwei Monate nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. Rechnungsstellung

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Ausgleichszinsen: Rahmenbedingungen

- ▶ Keine Strafe
 - Ausgleich des Zinsvorteils des Schuldners gegenüber dem Zinsnachteil des Gläubigers
- ▶ Mahnung ist keine Voraussetzung
- ▶ Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innert Frist auf dem Konto der Ausgleichskasse gutgeschrieben ist
- ▶ Zinssatz 5 % p.a.
- ▶ Tageweise Berechnung, Monate à 30 Tage

Anspruch auf Familienzulagen bei Arbeitnehmenden

- ▶ Der Zulagenanspruch ist an Lohnanspruch gekoppelt.
- ▶ Zulagenanspruch bei einem Lohn von mindestens CHF 587.– pro Monat bzw. CHF 7'050.– pro Jahr.
- ▶ Kinderzulage: CHF 200.–/Mt.
- ▶ Ausbildungszulage: CHF 250.–/Mt.

Anspruch auf Familienzulagen bei Selbständigerwerbenden

- ▶ Der Zulagenanspruch beginnt am 1. Tag des Monats, in welchem eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und endet bei Aufgabe am letzten Tag des Monats
- ▶ Zulagenanspruch bei einem Einkommen von mindestens CHF 587.– pro Monat bzw. CHF 7'050.– pro Jahr.

Finanzierung Familienzulagen

- ▶ Regelung der Finanzierung durch die Kantone
- ▶ Beiträge der Arbeitgeber auf den AHV-pflichtigen Löhnen
- ▶ Beiträge der Selbständigerwerbenden bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 148'200.—
- ▶ Die Höhe der Beiträge ist pro FAK unterschiedlich:
Kantonale Familienausgleichskasse Schaffhausen:
 - 1,2 % für Arbeitgeber
 - 1,0 % für Selbständigerwerbende
- ▶ Nichterwerbstätige bezahlen keinen Beitrag, der Kanton kommt für die Ausgaben auf

Familienausgleichskassen

- ▶ Jeder **Kanton** führt eine Familienausgleichskasse (angehängt der kantonalen Ausgleichskasse).
- ▶ Jede **AHV-Verbandsausgleichskasse** *kann* eine eigene Familienausgleichskasse führen.
- ▶ Die Kantone *können* **berufliche und zwischenberufliche** Familienausgleichskassen anerkennen. Nicht zulässig sind jedoch Betriebskassen einzelner Arbeitgeber.

Wie kann die Mutterschaftsentschädigung geltend gemacht werden?

In der Regel

von der Mutter

via Arbeitgeber ...

... bzw. letzten Arbeitgeber

In Ausnahmefällen

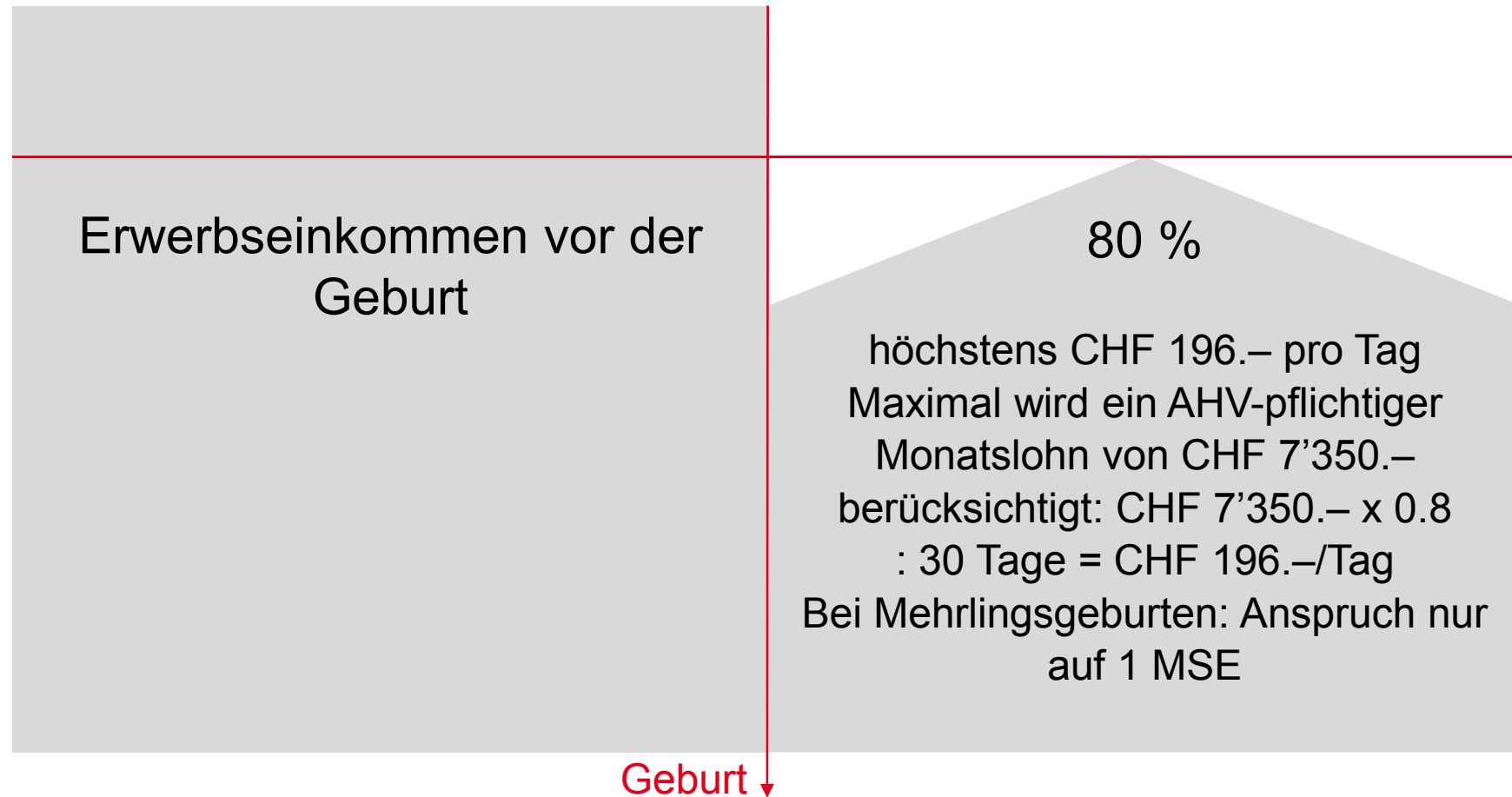
von Angehörigen

vom Arbeitgeber

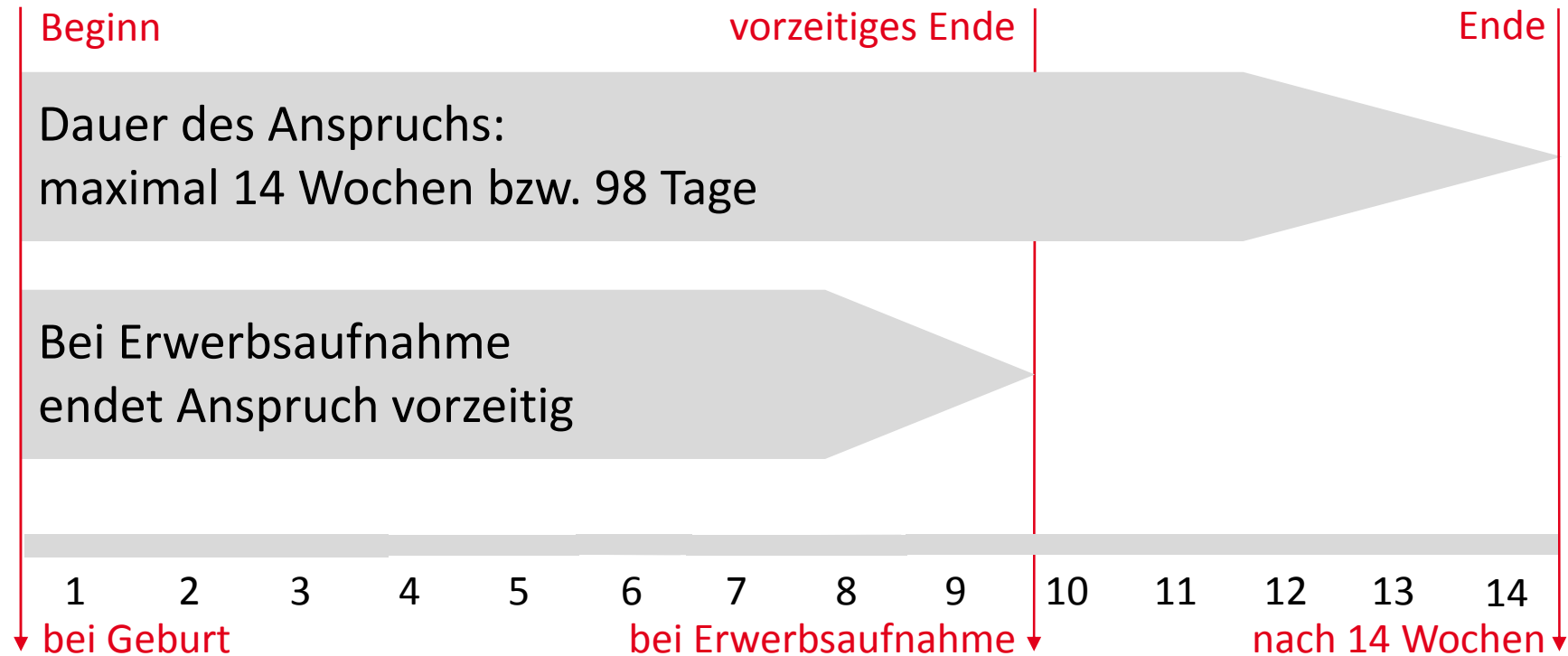
MSE

↓ Geburt

Höhe und Art der Entschädigung



Dauer des Anspruchs Beginn und Ende



An wen wird die Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt?

MSE

An den Arbeitgeber

wenn die Mutter Anspruch auf Lohnfortzahlung hat

An die Mutter

in allen übrigen Fällen

Die Leistungen der AHV

- ▶ Renten
- ▶ Hilfsmittel
- ▶ Hilflosenentschädigung

Die Rentenarten der AHV

	ALTERSRENTEN	HINTERLASSENENRENTEN
BEGINN	<p>Ab 64 bzw. 65 Jahren evtl. Rentenvorbezug oder- aufschub</p>	<p>Ab Tod</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mann/Frau ▶ Vater/Mutter
LEISTUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Altersrente ▶ Kinderrente 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Witwenrente ▶ Witwerrente ▶ Waisenrente

Rentenberechnung: Kriterien für die Höhe der Altersrenten

BEITRAGSDAUER

- ▶ Voll- oder Teilrente: CHF 1'175.— bis CHF 2'350.—
- ▶ Ehepaare max. CHF 3'525.—
(Plafonierung)

DURCHSCHNITTLICHES EINKOMMEN

- ▶ Erwerbseinkommen
- ▶ Aufwertungsfaktor
- ▶ Gutschriften

= Minimale oder maximale Rente

Leistungen der IV

- ▶ Medizinische Massnahmen bis 20. Altersjahr
- ▶ Früherfassung/Frühintervention
- ▶ Integrationsmassnahmen
- ▶ Berufliche Massnahmen
- ▶ Hilfsmittel
- ▶ Taggelder

- ▶ Hilflosenentschädigung
- ▶ Renten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen über alle Dienstleistungen des SVA Schaffhausen
finden Sie unter

www.svash.ch

oder

SVA Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen
052 632 61 11

